

## **Hauptversammlung 2026**

# **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 der ordentlichen Hauptversammlung 2026 der SUSS MicroTec SE über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen**

## **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 der ordentlichen Hauptversammlung 2026 der SUSS MicroTec SE über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Der Vorstand der SUSS MicroTec SE erstattet gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung, bei der Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente (nachstehend gemeinsam "Schuldverschreibungen") in bestimmten Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die weitere Entwicklung der Gesellschaft. Durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann die Gesellschaft je nach Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten nutzen und sich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zusätzliche Flexibilität für die Unternehmensfinanzierung und den Zugang zu Fremdkapital sichern. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher unter Tagesordnungspunkt 9 vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 2. Juni 2031 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder eine Kombination dieser Instrumente im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 300.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbeschränkung zu begeben und den Inhabern beziehungsweise Gläubigern dieser Schuldverschreibungen Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechte, auch mit Wandlungs- beziehungsweise Optionspflicht, auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 1.911.553,00 nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen zu gewähren.

Zur Bedienung dieser Rechte beziehungsweise Pflichten sowie etwaiger Andienungsrechte soll ein neues Bedingtes Kapital 2026 in Höhe von bis zu EUR 1.911.553,00 geschaffen werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie von Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechten Gebrauch gemacht wird, Wandlungs- beziehungsweise Optionspflichten erfüllt werden oder Andienungen von Aktien erfolgen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden.

Die Schuldverschreibungen können gegen Bareinlage, aber auch gegen Sacheinlage, insbesondere gegen die Beteiligung an anderen Unternehmen, begeben werden. Sie können außerdem auch durch nachgeordnete Konzernunternehmen der Gesellschaft begeben werden; in diesem Fall soll der Vorstand ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die emittierende Gesellschaft die Garantie für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern beziehungsweise Gläubigern solcher Schuldverschreibungen Aktien der Gesellschaft zur Bedienung von Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechten oder entsprechenden Pflichten oder eines Andienungsrechts des Emittenten zu gewähren. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

Die Emissionsbedingungen können dabei nicht nur Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechte, sondern auch Wandlungs- beziehungsweise Optionspflichten sowie ein Andienungsrecht des Emittenten zur Lieferung von Aktien der Gesellschaft vorsehen. Ferner kann vorgesehen werden, dass zur Bedienung der Rechte beziehungsweise Pflichten oder zur Ausübung des Andienungsrechts statt Aktien aus dem Bedingten Kapital 2026 auch Aktien aus einem genehmigten Kapital, eigene Aktien der Gesellschaft oder ganz oder teilweise ein Barausgleich verwendet werden. Ebenso kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Gläubigern

der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines fälligen Geldbetrags neue Aktien oder eigene Aktien der Gesellschaft gewährt. Diese Ausgestaltungsmöglichkeiten erweitern den Handlungsspielraum der Gesellschaft und ermöglichen es, die Finanzierung an die jeweilige Kapitalmarktsituation anzupassen. Zugleich können sie dazu beitragen, eine Ausgabe neuer Aktien und die damit verbundenen Verwässerungseffekte für die Aktionäre im Einzelfall zu vermeiden oder zu verringern, etwa wenn statt neuer Aktien ein Barausgleich geleistet oder zur Bedienung eigene Aktien verwendet werden.

Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung beziehungsweise Optionsausübung je Schuldverschreibung auszugebenden Aktien darf in keinem Fall den Nennbetrag oder den Ausgabebetrag der Schuldverschreibung übersteigen. Der in den Emissionsbedingungen jeweils festzusetzende Wandlungsbeziehungsweise Optionspreis muss – auch bei einem variablen Umtauschverhältnis und unter Berücksichtigung von Rundungen und Zuzahlungen – grundsätzlich mindestens 80 % des nach Maßgabe der Ermächtigung jeweils maßgeblichen Referenzkurses der Aktie der Gesellschaft betragen. Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer Wandlungs-/Optionsausübungspflicht beziehungsweise mit einem Recht der Gesellschaft, den Inhabern beziehungsweise Gläubigern der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, kann hinsichtlich des Wandlungs-/Optionspreises alternativ auch auf den arithmetischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an mindestens drei Börsenhandelstagen unmittelbar vor der Ermittlung des Wandlungs-/Optionspreises nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen abgestellt werden, auch wenn dieser Durchschnittskurs unter dem genannten Mindestpreis von 80 % liegt. § 9 Abs. 1 AktG sowie § 199 AktG bleiben unberührt.

Die Emissionsbedingungen können ferner Verwässerungsschutz beziehungsweise Anpassungen vorsehen, insbesondere wenn es während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu Kapitalveränderungen bei der Gesellschaft kommt, etwa einer Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung, einem Aktiensplit, Dividendenzahlungen, der Begebung weiterer Wandel-/Optionsschuldverschreibungen, Umwandlungsmaßnahmen oder anderen Ereignissen mit Auswirkungen auf den Wert der Options- beziehungsweise Wandlungsrechte. Verwässerungsschutz beziehungsweise Anpassungen können insbesondere durch Einräumung von Bezugsrechten, durch Veränderung des Wandlungs-/Optionspreises sowie durch die Veränderung oder Einräumung von Barkomponenten vorgesehen werden.

Bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die Schuldverschreibungen können den Aktionären auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG angeboten werden; sie werden in diesem Fall von einem Kreditinstitut, Wertpapierinstitut oder einem diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen (Finanzinstitut) oder einem Konsortium solcher Institute mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden die Schuldverschreibungen durch nachgeordnete Konzernunternehmen der Gesellschaft ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe der vorstehenden Sätze sicherzustellen. Durch die Wahl dieser gesetzlich vorgesehenen Abwicklungsform bleibt das Bezugsrecht der Aktionäre in seinem wirtschaftlichen Gehalt gewahrt; es handelt sich lediglich um eine aus abwicklungstechnischen Gründen erleichterte Form der Durchführung.

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den im Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 9 im Einzelnen genannten Fällen auszuschließen. Diese Fälle werden nachfolgend erläutert:

### 1. Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge

Der Vorstand soll ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, um etwaige Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung durch runde Beträge und erleichtert die technische Abwicklung einer Bezugsrechtsemission. Der Wert solcher Spitzenbeträge ist je Aktionär in der Regel gering, während der Aufwand für eine Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher wäre. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Schuldverschreibungen werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Vorstand und Aufsichtsrat halten den möglichen Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und unter Abwägung mit den Interessen der Aktionäre auch für angemessen.

## 2. Bezugsrechtsausschluss zugunsten der Inhaber beziehungsweise Gläubiger bereits ausgegebener Schuldverschreibungen (Verwässerungsschutz)

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern beziehungsweise Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten beziehungsweise Wandlungs-/Optionspflichten auf Aktien der Gesellschaft zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte beziehungsweise Erfüllung dieser Pflichten zustünden. Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten beziehungsweise Wandlungs- oder Optionspflichten sehen in ihren Emissionsbedingungen regelmäßig einen Verwässerungsschutz vor. Die Inhaber beziehungsweise Gläubiger werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen marktüblichen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden. Der Bezugsrechtsausschluss zugunsten der Inhaber beziehungsweise Gläubiger bereits ausgegebener Schuldverschreibungen hat zudem den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Wandlungs- beziehungsweise Optionspreis für die bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen nicht nach den jeweiligen Emissionsbedingungen ermäßigt werden muss. Dies erleichtert die Platzierung der Schuldverschreibungen und liegt damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

### 3. Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe gegen Bareinlage entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG

Der Vorstand soll darüber hinaus ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei gegen Bareinlage ausgegebenen Schuldverschreibungen das Bezugsrecht auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, günstige Kapitalmarktsituationen kurzfristig und flexibel zu nutzen und eine Schuldverschreibung schnell und zu attraktiven Konditionen am Markt zu platzieren. Dadurch kann ein gegenüber einer Bezugsrechtsemission regelmäßig höherer Mittelzufluss erzielt werden.

Bei Einräumung eines Bezugsrechts ist die Gesellschaft wegen der gesetzlichen Bezugsfrist und der mit dem Bezugsrecht verbundenen Unsicherheiten über die tatsächliche Ausübung der Bezugsrechte häufig gezwungen, einen nicht unerheblichen Sicherheitsabschlag vorzunehmen. Die erfolgreiche Platzierung der Schuldverschreibungen wäre bei Bestehen eines Bezugsrechts zudem mit zusätzlichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Gerade in volatilen Marktphasen können günstige und möglichst marktnahe Konditionen regelmäßig nur festgesetzt werden, wenn die Gesellschaft an diese nicht für einen längeren Angebotszeitraum gebunden ist. Der Bezugsrechtsausschluss ermöglicht daher ein sehr schnelles Handeln und eine Platzierung nahe am Markt.

Die Interessen der Aktionäre werden hierbei dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter ihrem theoretischen Marktwert ausgegeben werden. Der theoretische Marktwert ist anhand anerkannter, insbesondere finanzmathematischer Methoden zu ermitteln. Der Vorstand wird bei der Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktsituation den Abschlag vom theoretischen Marktwert so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Wert eines Bezugsrechts auf nahe null sinken, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entsteht. Aktionäre, die ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft aufrechterhalten möchten, können dies zudem zu annähernd gleichen Bedingungen durch einen Zukauf von Aktien über die Börse erreichen.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe gegen Bareinlage ist darüber hinaus in mehrfacher Hinsicht begrenzt. Zum einen gilt diese Ermächtigung nur für Schuldverschreibungen mit Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechten oder Wandlungs- beziehungsweise Optionspflichten auf Aktien der Gesellschaft, deren Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals noch des im Zeitpunkt ihrer Ausübung bestehenden Grundkapitals. Auf diese Grenze sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit der Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben oder veräußert wurden, sowie (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechten oder Wandlungs- beziehungsweise Optionspflichten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben wurden.

Daneben enthält der Beschlussvorschlag eine zusätzliche, sämtliche Bezugsrechtsausschlüsse nach dieser Ermächtigung erfassende Gesamtgrenze. Danach sind die insgesamt unter den vorstehenden Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts auszugebenden Schuldverschreibungen auf eine Anzahl von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten beziehungsweise Wandlungs- oder Optionspflichten auf Aktien beschränkt, deren anteiliger Betrag am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt ihrer Ausübung. Auf diese 10 %-Grenze werden eigene Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie diejenigen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Diese zusätzlichen quantitativen Beschränkungen halten eine etwaige Beeinträchtigung der Aktionäre in engen Grenzen. Hinzu kommt, dass der Beschlussvorschlag – trotz der durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz eröffneten erweiterten gesetzlichen Möglichkeiten – bewusst bei einer Grenze von 10 % des Grundkapitals verbleibt.

Soweit nach dem Beschlussvorschlag eine Anrechnung auf die vorstehende 10 %-Grenze für den erleichterten Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt, entfällt diese Anrechnung mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige Ermächtigung, deren Ausübung die Anrechnung bewirkt hat, von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird. Dies kann insbesondere die erneute Erteilung einer Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital, zur Veräußerung eigener Aktien oder zur Ausgabe von Schuldverschreibungen unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss betreffen. Denn in diesem Fall hat die Hauptversammlung erneut über die Möglichkeit eines erleichterten Bezugsrechtsausschlusses entschieden, sodass der Grund der Anrechnung wieder entfällt. Im Fall einer erneuten Ausübung einer entsprechenden Ermächtigung erfolgt die Anrechnung erneut.

#### 4. Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe gegen Sacheinlage

Schließlich soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, sofern Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Forderungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern, ausgegeben werden. Dies eröffnet der Gesellschaft die Möglichkeit, Schuldverschreibungen in geeigneten Einzelfällen auch als Akquisitionswährung einzusetzen. Diese Möglichkeit schafft einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte und gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Forderungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend ausnutzen zu können. Gerade im internationalen Wettbewerb kann es erforderlich sein, schnell und flexibel handeln zu können. Der Vorstand wird dabei in jedem Einzelfall darauf achten, dass der Wert der Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis zu dem nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen steht. Von dieser Möglichkeit wird nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

## 5. Bedingtes Kapital 2026

Das vorgeschlagene Bedingte Kapital 2026 wird benötigt, um die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechte, die entsprechenden Pflichten oder Andienungsrechte bedienen zu können, soweit nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2026 darf nur zu einem Wandlungs- beziehungsweise Optionspreis erfolgen, der den Vorgaben der Ermächtigung entspricht. Das Volumen des Bedingten Kapitals 2026 von bis zu EUR 1.911.553,00 trägt dem im Beschlussvorschlag vorgesehenen maximalen Umfang der Bedienung der Schuldverschreibungen durch neue Aktien Rechnung.

Bei Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand die vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen für geeignet, erforderlich und angemessen sowie im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre für sachlich gerechtfertigt.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung und ein etwaiger Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sind. Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der unter Tagesordnungspunkt 9 erteilten Ermächtigung berichten.

**Garching b. München, im April 2026**

SUSS MicroTec SE  
**Der Vorstand**